Nachträgliche Verordnungen zum Pest-Reglement vom Jahre 1770.

Contributors

Austria.

Publication/Creation

[Vienna]: [publisher not identified], [1831?]

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/ctdgbh28

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Nachträgliche Verordnungen

a u m

Pest=Reglement vom Zahre 1770.

magning sum & sulfation was as

or of some of mon them in the state

Contuma; Perioden.

form the second vice substance and the fact of the formatter the factor of the factor of the second

Circular-Berordnung

des t. t. hoffriegsrathes an das Warasdiner, Slavonische, Banatische, Siebenburgische und Balizische General-Commando vom 12. May 1813, B. 1728.

Se. 2 f. Majefiat haben über erftatteten Bortrag ju genehmigen geruhet, bag von nun an bie Contumage Perioden wieder nach bem gemäßigten Sanitats-Systeme vom Jahre 1785 einzuhalten seyen, wornach in gesunden Beiten nach vorschriftmößiger Reinigung ber Rleibungsstude und giftsangenden Baaren ben Personen freyer Einlaß aus bem jenseitigen Gebiethe gestattet wird, in verbachtigen Beiten aber eine Reinigungs-Periode von zehn Zagen und in gefährlichen Beiten eine Reinigungs-Periode von zwanzig Zagen für Personen und Waaren besieht.

Circular : Berordnung

bes f. f. hoffriegerathes an bas Carlftabter, Barasbiner, Banal-, Glavonifche, Banatifche, Giebenburgifche und Galigifche General-Commando vom 20. October 1814, B. 4777 und 4811.

Dit allerhochfter Genehmigung Gr. f. f. Majeftat wird feftgefest, bas mahrend ber Beit, wo bie Peftfeuche in ben nabe an den Grangen gelegenen jenfeitigen Provingen herricht, die Prufungesperiode fur Berfonen zwanzig Tage, bie Reinigungezeit fur giftfangende Baaren aber zwen und vierzig Tage
zu bauern babe.

Circular : Berordnung

bes f. f. Hoffriegsrathes an bas Slavonische General-Commando vom 30. May 1823, B. 2204, an bas Croatische und Banatische General-Commando vom 22. September 1823, B. 3707

Um in Sanbhabung ber Contumage Perioben, beren jedesmahlige Anordnung in Gemäßheit ber einlangens ben verburgten Sanitate Radrichten in ben Wirkungereis ber General Commanden gebort, die gehör rige Gleichförmigfeit ju erzielen, wird in Uebereinstimmung mit ben dieffälligen allerhöchsten Entschließuns gen vom Jahre 1813 und 1814 Folgendes erinnert:

In gang gefunden Beiten, wenn in Confiantinopel fowohl, als in ber gesammten europäis ichen Turten ber beste Gesundheitsstand herischt, werben bie aus bem Turtischen Gebiethe berübertretenben Personen mit ben Rleibern, welche sie am Leibe tragen, contumagfren eingelassen. Rur gebrauchte schmugige Schafs und Baumwolle und berlen Basiche, bann bie nicht zum toglichen Gebrauche gehörigen unreinen Kleidungsstude unterliegen ber vorschriftmaßigen Reinigung. Alle sonstigen Baaren, nachdem sich bie Bersicherung verschafft worden, bag nicht alte Kleiber und Bettgewand barunter gepadt find, werden underzüglich weiter erpedirt.

In berbachtig en Beiten, wenn in Conftantinopel ober fonft in entfernten Zureifden Pros vingen bie Deft herricht, tritt fur Perfonen und Baaren eine gehntagige Contumag-Periode ein. In gefahrlichen Beiten, wenn bie Deft fich ben f. f. Staaten nahert, fomit bereits bie gus nachft liegenden Provinzen berfelben bebrohet, hat die Contumag : Periode fur Perfonen durch zwanzig Zage, für giftsangende Baaren burch zwen und vierzig Zage zu bauern.

Contumag = Nachfichten unterfagt.

Circular : Berordnung

bes f. f. hoffriegsrathes an das Dalmatiner vereinigte Banal : Barasbiner, Garlftabter, Clavos nische, Banatische, Siebenburgische, und Galizische General-Commando vom 14. Junius 1830, B. 2435.

Se. t. f. Majestat haben ju befehlen geruhet, baß an sammtliche Grang : Commanden alfogleich die Beisfung zu erlassen fen, baß es in keinem Falle erlaubt fen, unter was immer für einem Borwande die allges mein festgesette Contumag-Frist für einzelne Personen abzukurzen, und daß jeder Grang-Commandant verspflichtet sep, unter eigener strenger Berantwortung über die genaueste Becbachtung dieser Borschrift zu wachen.

Dem Generals Commando wird biefe allerhochste Entschließung zur unverzüglichen Kundmachung an die untergeordneten Granz und Cordons Commanden bann Contumaz Aemter und zur eigenen ges nauesten Beobachtung unter strengster Berantwortung mit dem Benfage bekannt gegeben, daß hiernach die Ermächtigung der Generals Commanden vom 4. May 1785, G. 2438, für einzelne Personen die Contumaz Fristen abzukurzen, ganz aufgehoben sep, auch diese Aushebung sich selbst auf Couriere, so wie auf alle Personen ohne Unterschied des Standes und des Characters erstrede.

Erfrankte nicht aus der Contumaz zu entlaffen.

HERE TO TO PAY OF BEING THE

Circular : Berordinung

- bes f. f. Hofftriegerathes an bas vereinigte Banal = Barasbiner, Carlftabter, Slavonische, Banatische, Siebenburgische und Galigische General = Commando vom 11. Februar 1830, B. 661.
- Se. f. f. Majestat haben aus Anlag eines Falles, wo ein an einer gewöhnlichen Krantheit leibenber Constumazist wegen verstrichener Contumazistrift aus ber Contumaz entlassen wurde, wenige Tage barauf aber starb, zu befehlen befunden, bag Niemand nach überstandener Contumazieriode als erfrankt, zumahl bep ungunstiger Witterung, aus ber Contumaz entlassen werden solle.

Dem General-Commando wirb aufgetragen ben untergeordneten Contumag-Aemtern biefen allers hochften Befehl gur Darnachachtung bekannt ju geben, und auf beffen genauen Bollgug unter eigener Berantwortung zu machen.

Pestraud.

Circular-Berordnung

bes f. f. Boffriegsrathes an bas Carifiabter Militar-Couvernement, bas Clavonifche, Banatifthe, Giebenburgifche und Galigifche General-Commando vom 28. Marg 1814, B. 1597.

Dachbem bie mebicinifche Facultat ju Bien erklaret hat, bag ber bermablen in ben Contumagen ubliche mits telft vegetabilifder Stoffe erzeugte Peftrauch feinesmegs bie erforberliche Birtfamfeit zur Berftorung bes Peftftoffes befibe; fo werben biermit nach bem Untrage biefer Facultat von nun an ftatt jenes Deficanches in ben Contumagen bie bem Bwede entiprechenbere mineralfaure Raucherungen in folgenber Urt eingeführt:

Bur Reinigung verbachtiger Baaren, ber Rleiber, ber Schriften u. f. w. vom Unftedungsftoffe bient beren Raucherung mittelft eines aus Schwefel, Salpeter und Rlegen gemifchten Pulvers.

Die Berfidrung bes Unftedungeftoffes in Galen und Bimmern gefchieht burch falgfaure Dams pfe gur Reinigung eines fleinen Bimmers; auf biefe Art nimmt man eine balbe Unge Schwefelfaure, und funf Drachmen gepulvertes gemeines Rochfals, fur ein großeres Bimmer bas Doppelte, felbft Drepfache biefer Quantitaten ; bie Schwefelfaure wird in ein Gefag von Glas ober Porzellan gegoffen und bas Galg nach und nach in basfelbe geworfen.

Berben bie hierburch entwidelten Dampfe wieber fparfamer, fo hilft man burch Umruhren bes Gemifches mittelft eines Stabdens von Glas nach.

Roch wirkfamer find bie orngenirten falgfauren Dampfe, welche hervorgebracht werben, wenn man 3. B. ein Both gepulverten Braunftein und funf Both gepulvertes Rochfalg mohl mit einander vermifcht, brey Both concentrirte Schwefelfaure (verläufliches Bitriolobl mit gwen Loth Baffer verbunnt) barauf gießt, und bann wie oben verfahrt. Benn indeffen ichon bie falgfauren Dampfe ber gunge ber in fols den burchraucherten Bimmer befindlichen Menichen nachtheilig werben ; fo find in biefer Begiehung bie noch weit mehr die Bungen angreifenden orngenirten falgfauren Dampfe nur in unbewohnten Galen und Bimmern anmenbbar.

Bur Reinigung bewohnter Bimmer empfiehlt fich baber bie Raucherung mit falpeterfauern Damp fen. Dan gießt gu biefem Enbe (fur ein fleines Bimmer) eine halbe Unge concentrirte Schwefelfaure in ein Gefag von Glas ober Porgellan, wirft eben fo viel gepulverten reinen Galpeter barein und ruhrt bas Gemifche ofters mit einem glafernen Stabe um. Bare bas Bimmer groß, fo mußten bie Raucherungs-Upparate vervieifaltigt, feineswegs aber in bem einzelnen Gefchirre großere Quantitaten von Schwefelfaure und Gals peter mit einander gemifcht werben, weil fonft bie Sige, welche fich burch bie Mifchung biefer Stoffe era geugt, ju groß werben, und gur Entwidlung ber rothen, fur bie Gefundheit febr nachtheiligen Dampfe Beranlaffung geben tonnte.

Briefraucherung.

Circular = Berorbnung

bes f. f. hoffriegerathes an bas vereinigte Banal : Barasbiner, Carlffabter, Glavonifche , Banatifche, Giebenburgifche und Galigifche General : Commando vom 2. Junius 1826, B. 1786.

Um in Unschung ber Briefraucherung ben ben f. f. ContumageMemtern ein gleichformiges Berfahren gu erzielen, wird mit Rudficht auf bie bestehenden Borichriften verordnet, bag in verbachtigen und gefährles

chen Beiten auch bie amtlichen aus bem jenfeitigen Gebiethe anlangenben fur f. f. Beborben bestimmten Briefichaf, en burchstochen und gehorig geräuchert, wenn fie aber größere Packete bilben, vorsichtig geöffnet und sonach auch von Innen forgfältig burchräuchert werben sollen. Mur bie an Seine t. f. Majestät, bann an die geheime Haus- Hofs und Staatskanzlen gerichteten Depeschen bedurfen keiner Räucherung von Innen, ba zu biesem Bwede eine eigene Borrichtung zu Wien besteht; solche Depeschen werben basber auf jeben Fall nach ber Verordnung vom 17. Man 1805, B. 695, beh ben Contumaz- Nemtern nur von Außen geräuchert und mit ben Worten ,netto di fuorae bezeichnet.

Circular-Berordnung

bes f. f. hoffriegerathes an das Dalmatiner, vereinte Banal : Warasbiner, Carifiabter, Slas vonifche, Banatische, Ungarische, Siebenburgische und Galizische General-Commando vom 31. December 1830, B. 5219, und vom 24. Marz 1831, B. 1233.

Da unter ben gegenwärtigen Umfianben, wo die Gefahr des Eindringens der Cholora mordus von eis nem Theile des benachbarten Auslandes droht, die in den Pestvorschriften gegründete Gepflogenheit nur diesenigen vom Auslande einlangenden zur Abgade im Inlande bestimmten Briefschaften zur Durchräucherung von Innen zu eröffnen, welche größere Packete bilden, oder möglicher Beise gistsangende Einlagen enthalten, die zur weiteren Spedirung in das Ausland bestimmten Briefschaften aber in keinem Falle zu öffnen, sondern bloß von Außen zu räuchern und mit der Ausschaft erscheiten aber in keinem Falle zu öffnen, keineswegs mehr mit der Sicherheit verträglich erscheint, und auch das Ausland in Gesahr bringen kann; so wird für die Dauer der obwaltenden Berhältnisse und dis zur allerhöchsten Sanctionis, rung des neu entworsenen Pest: Reglements sestgesetzt, daß an allen Eindruchs-Stationen der Monarchie, welche an Provinzen gränzen, in welchen die Cholera herrscht, alle Privat Briese und Privat-Packete ohne Unterschied, ob sie dem Auscheine nach gistsangende Einlagen enthalten, vollständig geöffnet und entfaltet, die darin besindlichen der Reinigung bedürftigen Gegenstände contumazämtlich behandelt, die Briesschaften aber von Außen und Innen mit dem vorgeschriedenen mineralsauren Pulver gehörig durchräuchert, sonach mit den Worten: netto di kiora e di dentro, bezeichnet werden sollen.

Die Eröffnung und Raucherung ber Briefichaften muß unter gehöriger Controlle mit größter Borficht, Ordnung und Genauigfeit geschehen, und unter schwerster Berantwortung jede Durchlesung ber geöffneten Briefe und ihrer Beplagen strengstens unterfagt fenn.

Rudfichtlich ber an Geine Majeftat und bie geheime Sof= und Staatstanzlen, bann an anbere faiferliche konigliche Behorben gerichteten Brieffchaften und Dienstpackete hat es bey ben bestehenben Borsichriften zu verbleiben.

Todtenbeschau.

Circular-Berordnung

bes f. f. hoffriegerathe an bas Banal-Barasbiner, Carlftabter, Clavonifche, Banatifche, Siesbenburgifche und Galizifche General-Commando vom 4. Januar 1815, B. 5.

Sobald ber brobenben Pefigefahr wegen bie Tobtenbeschau vorgenommen wird, muß solche ftets mit größter Borficht und möglichster Genauigkeit Statt finden. Wo nur immer ein Arzt ober Wundarzt vorhanden ober in der Rabe ift, liegt sie diesem ob, und muß bemselben überdieß ein obrigkeitliches Individuum bazu benges geben werden. Die empfohlene Borficht ift unter folden Umftanden selbst bann erforberlich, wenn ber Tod

von einer gewöhnlichen Rrantheitburfache berguruhren icheint, weil ben naber Poftgefahr immer von ber Bore aussehung ausgegangen werben muß, bag bie Geuche auch im Berborgenen fich eingeschlichen haben tonne.

Es ift baher ben ber Tobtenbefchau folgenbermagen vorzugehen :

Erften 8. Bon beren Beginn hat ber Beschauer, mit allen Kennzeichen ber Pesikrankheit mohl' vertraut, ohne bas Bimmer bes Berstorbenen zu betreten, die Personen, welche ben Tobten umgeben haben, über ben Charakter ber Krankheit, an welcher berselbe gestorben, sorgfältig zu befragen, so wie auch barüber, ob sich in bem Hause in ber letten Beit schon mehrere ähnliche ober andere Krankheitss ober Tobtenfälle ereignet haben, ob etwa noch Kranke baselbst barnieberlagen, an welchem Tage bie Krankheit und unter welchen Symptomen ausgebrochen, an welchen ber Tob erfolgt sey, wodurch die Krankheit möglicherweise entstanden sevn könne u. f. w.

Bweytens. Bor bem Gintritte ber Beschauenben in bas Bimmer bes Berftorbenen muffen alle Fenfter in bemfelben geoffnet, und nach beffen Durchluftung

Drittens. mineralfaure Raucherungen mittelft Schwefel, Salniter und Rlegen in folden vorgenommen werben; wo biefe Mittel fehlen, find jum minbesten burch Aufschütten von Effigg auf glubenbes Eifen auf einen ftart erhiften Biegel ober irbenen Topf Dampfe zu erzeugen.

Biertens. Der Tobte wird hierauf von ben Personen bes Saufes, welche ihn mahrend ber Krantbeit gepflegt, ober sonft mit bemselben vor ober nach bem Tobe wie immer fich vermischt haben, gang entileis bet, und nach Erforderniß gewendet, bergestalt, daß die Besichtigung ber Leiche am volltommen entbliften Korper von allen Seiten vorgenommen werben fonne.

Funftens. Ben biefer Befichtigung, wie vor berfelben haben ber Beschauende sowohl als fein Begleiter sich mit aller Borsicht vor jeder Betaftung ber Leiche, so wie vor jeder Berührung ber Personen bes Saufes und ber Effecten besselben zu enthalten. Sollte gleichwohl eine solche Bermischung von Seite ber Besichauungs-Commission Statt gefunden haben, so ware berjenige, ben es betrifft, unter schwerer Berantworstung verpflichtet, die Anzeige bavon unverzüglich zu erstatten, und sich ber Contumaz-Prüfung zu unterwerfen.

Sech Sten 5. Gollte ber Tobtenbeschauer sichere Pestmerkmable an ber Leiche entbeden, ober boch Ursache haben, anzunehmen, bag ber Tobesfall in Folge ber Pestrankheit fich ereignet habe, so muß ber Obrigkeit alsogleich bie Melbung barüber gemacht und bie zwedmäßige Absperrung bes Hauses wenigstens für so lange, bis hohern Orts bas weiter Erforberliche verfügt wird, eingeleitet werben. Kein Mensch, kein Thier barf von biesem Augenblide an aus bem Hause, noch in basselbe treten. Alles Bettzeug bes Berstorbenen und bie Kleiber, welche solcher wahrend ber Krankheit ober zur Beit bes Tobes trug, sind unverzüglich zu verbrennen.

Siebentens. Gine gleiche Abfperrung mußte vorläufig in bem Falle eintreten, wenn auch nicht bie Resultate ber Tobtenbeschau, wohl aber bie sub I angeordneten Erhebungen Deftverbacht begrunden sollten.

Ach tens. In jedem Falle einer Absperrung muß folde mit möglichster Berhuthung aller Bermifchung und ohne alles Aufsehen bergestalt eingeleitet werden, bag nicht bie Bewohner bes Saufes Mittel finden, sich aus demselben zu entfernen, und bie Unstedungsgefahr zu verbreiten.

Reuntens. Ueber ben Act ber Tobtenbeschau muß jedesmahl ein genaues und verläßliches Protokoll aufgenommen, und von ben Beschauenben unterzeichnet werben, in welchem die Nummer bes Hauses,
ber Nahme ber Familie, insbesondere aber ber Nahme, bas Geschlecht, bas Alter bes Berstorbenen, ber Charakter ber Krankheit, ihre Dauer und ber Tag, die Stunde und die Ursache bes Tobes, wie solche erhoben
worden, in Pestsällen ober im Falle des Pestverdachtes aber überdieß ganz besonders der arztliche Besund mit
bestimmter Angabe ber bafür sprechenden Merkmable ersichtlich zu machen ift.

Behntens. Die Beerbigung der Leiche barf nie und unter schwerfter Berantwortung vor, schrifts licher Bewilligung ber Beschauungs - Commission Statt finden, und muß in Pests oder Pestverdachtsfällen immer nur unter ben vorgeschriebenen Borfichten geschehen.

Workehrungen ben naher Pestgefahr.

Circular : Berordnung

bes f. f. Hoffriegerathes an bas Banatische, Siebenburgische und Galigische General Commants vom 12. Januar 1826, B. 216, und vom 30. Julius 1828, B. 2885.

Um ben ber in ben benachbarten Turkischen Provinzen herrschenden Pest und ihrer vorscreitenden Annas berung an die Granzen ber Monarchie, dieselbe vor dem Eindringen biefer jurchterlichen Seuche zu schühen, oder aber, wenn sie trop aller Borsicht und Anstalten gleich wohl auf dem dießseitigen Gediethe zum Aussbruche kommen sollte, dieselbe alsogleich zu entdeden, und wo möglich auf dem Puncte, wo sie erscheint, zu isoliren und zu erstiden, wird außer der bereits eingeleiteten hochsten Contumage Periode und der Bereschung des militarischen Cordons auf den britten Grad auf der Grundlage der bestehenden Borschriften Folgendes verfügt:

Erfien 6. Das Sanitate-Straf-Patent vom 21. Man 1805 ift unverzüglich wieber im gangen ganbe fund ju machen, und in Folge beffen bas Stanbrecht gegen bie Uebertreter besfelben anzuordnen und ju verlautbaren.

Bweyten & Die Cordons-Commandanten und die gesammten Cordons Truppen sind zur vers boppelten Bachsamkeit am Cordon ben Tag und Nacht anzuweisen, und mit bem Bensabe fur die strengste Pflichterfullung verantwortlich zu machen, daß jeder, der sich hierin etwas zu Schulden kommen ließe, in strenge friegsrechtliche Untersuchung gezogen, nach Umftanden selbst ftandrechtlicher Behandlung unterworfen werben wurde. Der Mannschaft wird dieses ben jeder Cordons-Ablosung umständlich und nachbrudlich zu erkiaren senn.

Drittens. An ber gangen Corbons-Linie muß bie Berbindung ber einzelnen Poften immerwahrend und gang vorzüglich ben Nacht, burch Patrouillen unterhalten, und biefen unter gehöriger Belehrung über die Sanitats-Borfchriften, in so weit es sie betrifft, die größte Wachsamkeit und Umficht gebothen werden. Borzügliche Aufficht und Bewachung bedurfen die einschichtig siehenden Sauser, Schanken Ruhlen, Biehstände u. bgl.

Biertens. Die Berordnung vom 14. Januar 1815, B. 5, tudfichtlich ber Tobtenbeschau, ift auf bas punctlichste in Bollzug zu sehen, und beghalb neuerdings bekannt zu machen. Bor biefer Beschau burch bas bazu bestimmte arztliche Individuum und ohne schriftlicher Bewilligung ber Beschau - Commission soll unter schwerster Berantwortung feine Beerdigung vorgenommen werden.

Fünftens. Jeber Erfrankungsfall, was immer für einer Art, ift alfogleich ber Behörde am zuzeigen. Um sich bessele zu versichern, soll jede Ortschaft ber bebrohten Gegend in Viertel-Bezirke getheilt, und jedem solchen Bezirke ein Viertelmeister vorgesetht werden. Dieser hat täglich jedes Haus seines Bes zirkes zu besuchen, alle zu demselben gehörigen Personen zur Besichtigung sich vorsühren zu lassen, und um die Abwesenden, dann um die Ursache ihrer Abwesenheit genau nachzufragen. Sobald der Viertelmeister unter den Personen des Hauses irgend eine, ohne Unterschied des Alters und des Geschliechtes, im mindes sten frank erkennt, hat er sogleich mittelft des Ortsvorstehers den nachsten Arzt herbezzurusen. Kann über die Abwesenheit eines Hausgenossen nicht geböriger Grund und Aufschluß gegeben werden, so ist der Ortsbedehorde unverzüglich die Meldung darüber zu machen; dem Hausvater aber strenge zu verbiethen, den abs wesend Gewesenen ben der Rückschr in sein Haus aufzunehmen, bevor solcher vor der Behörde über seine Abwesenheit näher vernommen, ärztlich untersucht, und unverdächtig erkläret worden.

Sechstens. Sollte eine erkrankte Person früher, als ben einer gewohnlichen Krankheit ju gesichen pflegt, in wenig Tagen ober Stunden fterben, so ift, wenn auch kein unmittelbarer Pestverbacht obwaltet, bas haus, in welchem ber Tobesfall eintrat, und jedes andere haus, in welchen Personen sich besinden, die mit ben Personen oder Effecten im hause, wo der Tobte liegt, vor oder nach dem Sterbsfalle sich vermischt haben, unverzüglich abzusperren, bis die gehörige ärztliche Erhebung geschehen, und die Gewisheit hergestellt ift, daß kein Pestverbacht obwalte. Ieder Ortsvorsteher, ohne Unterschied der Rangessstufe, auf welcher er sieht, ift nicht bloß berechtiget, sondern vielmehr unter strengster Berantwortung verspflichtet, eine solche vorläusige Absperrung eines hauses, Ortsviertels, ja, nach Umständen des ganzen Ortes zu veranlassen. Er wird immer daben die nothigen Maßregeln ergreisen, um das Entweichen versdächtiger Individuen zu verhindern.

Ciebentens. Aber auch jeber hausvater, selbst jeber Ortsbewohner ift verpflichtet, irgend einen Krantheitssau, ber fich in feiner Familie ereignet, scheine er auch noch so unbedeutend, bem Biertelsmeister ober Ortsvorsteher auf ber Stelle zu melben, welcher ben Arzt herbenzurusen hat, damit er ben Kranten untersuche, und ben Befund ber Behorbe zur weiteren Berfügung anzeige. Burben Pestseuchen wahrgenommen, so versteht es sich von felbst, bag bie Absperrung anzuordnen, und bas sonst vorläusig Rothige zu verfügen ift.

Ach ten 5. Die Priester und alle biejenigen, welche sich burch ihre tiefere Einsicht bazu berufen glauben, haben bas Bolf über bie Gesahr ber Seuche und ihre schredlichen Folgen, über bie burch bie. Erfahrung bewährtesten Mittel, ihr zu entgehen, über bie Nothwenbigkeit, jede Berührung von Pesitransten und Pestverdächtigen und ihrer Effecten zu vermeiben, selbst frey liegende, am Gordon oder in verdachtiger Gegend gesundene Sachen unberührt zu lassen, sich rein zu halten, nüchtern und mäßig zu leben, sasselheren, und mit den allgemeinsten Kennzeichen der Seuche bekannt zu machen; selbst von der Kanzel herab muß die Geistlichkeit auf die gehörige Belehrung des Wolkes in dieser Beziehung wirken, und dasselbe überzeugen, daß göttliche und menschliche Gesehe es zur Gewissenspsticht machen, der Anstedungssgesahr auszuweichen, und jeden Krankheitssall anzuzeigen, gleichwie das Bolk auf eben diesem Wege von den Strasen in die Kenntniß zu sehen ist, welche auf diese Uebertretung der Sanitäts-Borschriften angedros bet sind.

Reunten 6. Befondere Aufmertfamteit ift ben Fremben und Reifenden zu widmen, und bege balb vor allem fur gehörige Aufficht an ber Grange zu forgen.

Rein Saus barf einen Fremben aufnehmen, welcher fich vorläufig nicht ben ber Ortsbehörbe ges melbet, mit legalen Gefundheites Paffen ber benachbarten Autoritäten, bag er nicht aus verbächtigen Gez genden gekommen, genügend nachgewiesen, und sonach die Aufnahmsbewilligung der Ortsbehörde erhalten bat. Jene, welche auf solche Art ihren unverbächtigen Gesundheitsfland nicht barzuthun vermögen, muffen in die nachste Contumaz zur vorschriftmäßigen Behandlung, nach Umftanden auch zur gesetlichen Bestrasfung, unter gehöriger Borschrift gebracht werden.

Behntens. Für bie Bezirte, welche nach ihrer geographischen Lage ber Pefigefahr am nachften ausgesett find, muß bey Beiten eine möglichst hinreichende Bahl von Aerzten und Bundarzten in Bereits schaft gesett werben.

Eilftens. Damit in bem ungludlichen Falle bes Peftausbruches bort, wo feine formlichen Contumag: Anstalten bestehen, fur bie so nothwendige Absonderung ber Pestfranten, Pestverdächtigen und Gessunden gesorgt werden konne, muffen außer dem Orte freustehende Hutten von Bretern oder Biegeln, oder funden gesorgt werden konne, muffen außer dem Orte freustehende Hutten von Bretern oder Biegeln, oder Lehm, wenn vorhandene bazu geeignet sind, benüht, oder sonst aber errichtet werden, welche hinlanglich von einander getrennt, und mit tiefen und breiten Graben umgeben, im Inneren aber in mehrere Raume abe einander getrennt, und mit tiefen und breiten Graben umgeben, im Inneren aber in mehrere Raume abe getheilt, einestheils zur Unterbringung der Pestfranten (Spital), andererseits zur Aufnahme der Berbachtis gen (Contumag: Kalyben) zu verwenden, immer aber mit dem erforderlichen Wart: Personale zu versehen, und mit den nothigen Wachen zu beschen sind. Bor Aussschrung dieser Maßregeln ist immer die gehörige und mit den nothigen Wachen, damit sich Krante oder Verdächtige denselben nicht entziehen können.

Bwblftens. Um ben Berkehr an ber Granze nicht mehr, als die Sicherheit unerläßlich gebice thet, zu hemmen, muffen die Centumag : Anstalten alle aus verbächtiger Gegend kommenden Personen und Waaren ausnehmen, so lange Roum baseibst vort anden ist, und in so fern dieser gebricht, durch Rothhüteten oder einstweiligen Bubau dem Mangel abhelsen. Die Rastelle und Ueberfuhren (Stellen) sind nur dort völlig zu sperren, wo die Seuche sich bereits auf drey Stunden Entsernung genähert hat, während der Handelverkehr an allen übrigen Rastellen mit nicht giftsangenden Waaren, so wie die Biehschwemmung unter ber vorschriftmäßigen Aussicht des Cordons-Commando, Canitats- und Boll-Personales an den dazu sestgesehten Tagen ununterbrochen fortwährt, und unter gleicher Aussicht auch die Ueberfuhren, im Gange bleiben.

Giftfangende Waaren burfen nur in die ordentlich eingerichteten Contumage Anstalten eingelaffen werben , wo fie ber vorgeschriebenen Reinigung unterliegen: Pesteranten ift fiets ber Uebertritt aus berabs gesperrten Gegend zu verwehren.

the training of the state of th

THE REPORT OF THE PARTY OF THE

The state of the s

Siernach find bie erforberlichen Ginleitungen und Rundmachungen gu berfügen.